

333. W. Harless publiciert aus einer im Staatsarchiv zu Düsseldorf befindlichen Abschrift saec. XVI. einen gleichzeitigen Bericht über die Pilgerfahrt des Herzogs Johann I. von Cleve nach dem heiligen Lande in den Jahren 1450—1451 (Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins N. F. XXV, 125 ff.). H. W.

334. Ueber eine verlorene Handschrift der *Lex Romana Visigothorum* handelt Th. Mommsen in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung XXII, Romanist. Abth. S. 55 ff. Sie hat dem P. Pithou gehört, der daraus umfangreiche Mittheilungen in ein Exenplar der Sichardschen Ausgabe von 1522 als Randnotizen eingetragen hat, welches sich in der Pariser Nationalbibliothek (Réserve F 4) befindet. Diese Randnotizen, welche Cuiacius in seiner Ausgabe von 1566 benutzt hat, sind für einzelne Stücke die einzige oder einzig vollständige Grundlage der Ueberlieferung. M. nimmt an, dass jene Pithousche Handschrift dieselbe war, aus welcher die beiden Fragmente der Berliner Hs. fol. Lat. 270 Bll. 1—13 herrühren, deren zweites die *Lex Romana Burgundionum* enthält. K. Zeumer.

335. In der Sammlung der Oberrheinischen Stadtrechte, zu der sich die badische historische Commission und die Commission zur Herausgabe elsässischer Geschichtsquellen vereinigt haben, ist der erste Band der dritten (elsässischen) Abtheilung erschienen (Heidelberg, Winter 1902). Er enthält die von J. Géný sorgfältig bearbeiteten Rechtsquellen von Schlettstadt und zwar zunächst die Urkunden (—1784) sowie die Statuten (—1659). Die Ordnungen der Behörden, Gewerbe, Zünfte u. s. w. sind einem zweiten Bande vorbehalten. Die erste bisher ungedruckte Urkunde (deutsche Uebersetzung) ist von 1258; die erste der zahlreichen neuen Kaiserurkunden ist von Heinrich VII. 1310 Sept. 26.

336. In der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen (II. Abth.: Rechtsquellen des Kantons Bern I. Theil, I. Bd., Aarau 1902) sind die drei wichtigsten Berner Stadtrechts-Codificationen, von F. E. Welti sorgfältig bearbeitet, erschienen. Für uns kommen die beiden ältesten Stücke, die Handveste von angebl. 1218 und das Satzungenbuch aus dem 14. und 15. Jh. in Betracht. In der Einleitung behandelt Welti in eingehender Untersuchung S. IX—LIX Ueberlieferung, Inhalt und Entstehung der Handveste. Er kommt zu dem Ergebnis, dass sie erst